

**MOTION** von Monika Wicki (SP, Zürich), Christoph Ziegler (GLP, Elgg) und Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon)

betreffend Keine Lücken bei der Altersentlastung für Lehrpersonen

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Lehrpersonen mit den Jahrgängen 1953-1967 die Altersentlastung, die aufgrund der Einführung des neuen Berufsauftrages ohne Übergangsregelung gekürzt wurde, gewährt werden kann.

Monika Wicki  
Christoph Ziegler  
Hanspeter Hugentobler

314/2017

Begründung:

Durch die Einführung des neuen Berufsauftrages auf das Schuljahr 2017/18 fiel die Altersentlastung für die Lehrpersonen ab dem 57. Lebensjahr weg: Bisher wurde ein Vollpensum ohne Lohnkürzung um zwei Lektionen pro Woche reduziert – neu erhalten die betroffenen Lehrpersonen ab dem 50. Altersjahr die jährliche Arbeitszeit um eine Woche reduziert und ab dem 60. Lebensjahr um eine weitere zusätzliche Woche reduziert.

Der neue Berufsauftrag trat mit Beginn des Schuljahres 2017/18 in Kraft. Die Einführung des neuen Berufsauftrages führt zu einer reduzierten Altersentlastung bei den Lehrpersonen der Jahrgänge 1953 bis 1967. Insbesondere bei den Lehrpersonen mit den Jahrgängen 1959 bis 1963 ist dies eine massive Schlechterstellung. So müssen beispielsweise Lehrpersonen, die mit der Einführung des neuen Berufsauftrages das 57. Altersjahr vollenden (Jg. 1960), bis zur Pensionierung mehr als 9 Wochen länger arbeiten als mit der alten Regelung. Damit werden langjährige Lehrpersonen, die sich während ihrer gesamten Berufskarriere für die Schule eingesetzt haben, deutlich schlechter gestellt.

Durch die Umstellung werden nun auf Kosten der Lehrpersonen dieser Altersgruppe rund 12 Mio. Franken, über mehrere Jahre verteilt, eingespart. Dies ist unklug und lässt eine geringe Wertschätzung des Regierungsrates gegenüber den älteren Lehrpersonen vermuten. Wir fordern den Regierungsrat darum auf, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Lehrpersonen der Jahrgänge 1953 bis 1967 die Altersentlastung, die aufgrund der Einführung des neuen Berufsauftrages ohne Übergangsregelung gekürzt wurde, dennoch gewährt werden kann.